

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der TNT-Maschinenbau GmbH, Nord-West-Ring 38, D-32832 Augustdorf

Stand Januar 2006



## § 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen; sie gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGB-Gesetz.
- (2) Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Sie gelten auch, wenn wir abweichenden Bedingungen des Bestellers, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unsere Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (4) Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben, und zwar für jeden einzelnen Vertrag.

## § 2 Angebote

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, soweit dies nicht ausdrücklich anders deklariert ist.
- (2) Die zum Angebot gehörenden Abbildungen, Zeichnungen und technische Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (3) An Angeboten, zeichnerischen Darstellungen Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns ein Eigentumsrecht vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind kostenfrei an uns zurückzusenden, wenn der Auftrag anderweitig vergeben wird.
- (4) Wir werden vom Kunden übergebene Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

## § 3 Umfang der Lieferung/ Erfüllungsort

- (1) Für alle Vereinbarungen sowie für den Umfang der Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (2) Liefer- und Erfüllungsort ist Augustdorf.
- (3) Falls wir an der Aufstellung und/oder Inbetriebnahme mitwirken, ist dies als separate Leistung anzusehen. Dies ändert nichts daran, dass der Erfüllungsort für die Lieferung der Ware das Werk in Augustdorf ist.
- (4) Handelsübliche Abweichungen von Zeichnungen, Abbildungen, Maßen, Gewichten oder sonstigen Leistungsdaten sind zulässig. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Ergebnissen von Datenverarbeitungsvorgängen und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsanbahnung dem Besteller von uns zugänglich gemacht werden, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind.
- (5) Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.
- (6) Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

## § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", Augustdorf, ausschließlich Verpackung und Transportspesen. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder der Verkäufer kraft zwingender gesetzlicher Regelungen hierzu verpflichtet ist.
- (2) Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandslieferungen.
- (3) Sofern von uns verpackt und versendet wird, kommen die Kosten für übliche Verpackung, die Transportkosten und die Kosten der Transportversicherung hinzu.
- (4) Etwasige Nebengebühren, öffentliche Abgaben oder ähnliches sind vom Besteller zu tragen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Das Gleiche gilt bei vereinbarten Teil-Lieferungen und Eisenlieferungen.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zu diesem Zeitpunkt kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht geleistet hat. Weitere Voraussetzungen sind für den Verzugsbeginn nicht notwendig.
- (6) Frachten, Montagen, Inbetriebnahmen, Verpackung und sonstige Dienstleistungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.
- (7) Ab Verzugsbeginn sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (8) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, wie sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (9) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen, selbst wenn der Besteller etwas anderes bestimmt.
- (10) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck nicht mehr rückuffähig ist.
- (11) Bei Zahlung durch Wechsel oder eigene Akzepte werden für die Zeit vom Fälligkeitstage der Rechnung bis zum Fälligkeitstage des Wechsels Diskontspesen in Höhe des banküblichen Basiszinssatzes nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz berechnet. Im Übrigen erfolgt die Annahme von Wechsel und Schecks nur zahlungshalber und vor vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns. Wird ein Wechsel-/Scheckverfahren angewandt, so gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn Rückgriffsansprüche gegen uns aus dem Wechselgeschäft ausgeschlossen sind.
- (12) Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere wenn er einen Scheck nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bekannt wird, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir können außerdem in diesem Fall Vorauszahlung und Sicherheitsleistung verlangen. Das Gleiche gilt bei nichtrechtzeitiger Bezahlung einer vorausgesetzten Lieferung.
- (13) Vereinbarte Nachlässe werden nicht gewährt, wenn ein fälliger Saldo zu unseren Gunsten im Zeitpunkt der Zahlung vorhanden ist.

## § 5 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die Angabe einer Lieferzeit oder eines Liefertermins erfolgt nach bestem Ermessen.
- (2) Sofern nicht schriftlich eine ausdrückliche verbindliche Zusage vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur annähernd als vereinbart. (3) Sie beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten eines Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und ggf. der Zahlung einer vereinbarten Anzahlung.
- (4) Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt.
- (5) Eine Ausführungsfrist bzw. Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Verzuges- im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Streik und Aussperrung, Mangel an Material, Energie, Transportmöglichkeiten, behördlichen Eingriffen (auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten) sind. Beginn und Ende derartiger Vorkommnisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden.
- (7) Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (8) Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen oder Nichterfüllung stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
- (9) Wird der Versand der Lieferung durch Umstände verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir berechtigt ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft dem Kunden zu berechnen, es sei denn, der Besteller weist einen geringeren Schaden nach. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt z.B. alle Ansprüche aus Verzugsbeginn.

## § 6 Gefahrübergang

- (1) Soweit keine Bringschuld vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unsere gewerbliche Niederlassung verlassen hat.
- (2) Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung der Ware auf den Besteller über.

## § 7 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach den §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückkobligenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung - soweit eine solche bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist - erkennbare Mängel hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- (3) Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht. Durch Bearbeitung eingegangener Reklamationen und Untersuchung der Ware verzichten wir nicht auf die Geltendmachung verspäteter und unvollständiger Mängelrüge.
- (4) Im Übrigen beruhen Mängelrügen die Fälligkeit des Kaufpreisanspruches nicht, es sei denn, ihre Berechtigung ist durch uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- (5) Wir leisten keine Gewähr für Schäden und Störungen, die insbesondere auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte

- (6) Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller, unsachgemäßen Gebrauch und Bedienungsfehler, fehlerhafte bzw. ungeeignetes Material oder unzureichende Stromversorgung, Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung, Brand, Blitzschlag, Explosion Feuchtigkeit und Nichtdurchführung notwendiger bzw. empfohlener Betriebs- oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind.
- (6) Ebenso wird keine Gewähr geleistet, wenn Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht der Originalspezifikation entsprechen.
- (7) Soweit an dem von uns gelieferten Produkt ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.
- (8) Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendigen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- (9) Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (11) Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlängert nicht die Gewährleistungsfrist, auch nicht für ersetzte oder Teile.
- (12) Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns eine angemessene Frist zu setzen.
- (13) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug kommen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- (14) Ist ein Mangel nicht feststellbar, trägt der Besteller die Kosten der Untersuchung.
- (15) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.
- (16) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Lieferprodukte und Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus, insbesondere die Geltendmachung von Mangelgeschäden jeder Art.
- (17) Durch die vorstehende Regelung werden unabhängige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nicht berührt.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.
- (2) Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn wir wegen aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung, sowie solcher, die im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt stehen, befriedigt worden sind.
- (3) Dies erfasst sämtliche Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen im Rahmen der Geschäftsbedingungen.
- (4) Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderungen.
- (5) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (6) Der Besteller darf den Liefergegenstand, an dem wir uns das Eigentum vorbehalten haben, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen und sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Besteller hat in einem solchen Fall uns die zur Wahrnehmung unserer Rechte notwendige Hilfe zu leisten. Kosten für erforderlich werdende Interventionen gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Zahlungseinstellung hat der Besteller uns außerdem die vorhandene Ware anzuzeigen.
- (7) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung durch den Besteller ein Wechsel übergeben, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor der Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenem. Entsprechendes gilt bei einer Scheckzahlung. Bei Anwendung eines Wechsel-/Scheckverfahrens erlischt der Eigentumsvorbehalt erst dann, wenn Rückgriffsansprüche gegen uns aus dem Wechselgeschäft ausgeschlossen sind.
- (8) Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so sind wir - unbeschadet der Aufrechterhaltung des Vertrages - berechtigt, die Ware sofort zurückzuerlangen.
- (9) Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies - im Falle einer Unanwendbarkeit des Verbraucherkreditgesetzes - nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- (10) Die Verarbeitung oder Umformung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware oder Vermischung setzt sich das Vorbehaltseigentum an der bearbeiteten oder vermischten Ware fort. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Eigentum an einer neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (11) Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum, soweit ihm die Hauptsache gehört.
- (12) In den vorbezeichneten Fällen tritt der Besteller uns schon jetzt seine Eigentumsrechte an der verarbeiteten, verbundenen oder vermengten Ware ab. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Besteller den verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenstand für uns verwahrt. Für die durch Verarbeitung, Verwendung sowie Vermengung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für Vorbehaltsware.
- (13) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, es sei denn, er befindet sich uns gegenüber in Verzug, hat die Zahlungen eingestellt oder über sein Vermögen ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.
- (14) Der Besteller tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsenden Forderungen mit allen Rechten in voller Höhe an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wird Vorbehaltsware vom Besteller - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Besteller gehörender Ware veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- (15) Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Möglichkeit, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt - jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Zahlungseinstellung vorliegt oder begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers bestehen. Zur anderweitigen Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall berechtigt.
- (16) Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. (17) Eventuell vom Drittkäufer gegebene Wechsel sind auf uns zu übertragen.
- (18) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherung die Gesamtforderung gegen den Kunden um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
- (19) Falls wir im gegenseitigen Einverständnis Waren zurücknehmen, erfolgt deren Gutschrift nur in Höhe des jeweiligen Zeitwertes.
- (20) Die vorgenannten Eigentumsvorbehaltsregelungen gelten sowohl gegenüber dem Besteller als auch gegenüber mit ihm verbundenen Konzernunternehmen.

## § 9 Konstruktionsänderungen

- (1) Wir behalten uns wegen der ständig fortschreitenden Technik vor, Änderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, der Materialverwendung und der konstruktiven Ausführung vorzunehmen, soweit damit keine Beeinträchtigung zugesicherter Eigenschaften oder des technischen Wertes bewirkt werden, und sie dem Besteller zumutbar sind.
- (2) Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an den bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## § 10 Allgemeines Haftungsgrenzen

- (1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur dann, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzt haben.
- (3) Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (4) Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 geltend macht.
- (5) Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (6) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen.
- (7) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens und der Unmöglichkeit.
- (8) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Augustdorf.
- (2) Gerichtsstand, auch bei Wechsel- und Scheckklagen ist der Ort, der für unseren Firmensitz D-32832 Augustdorf zuständig ist. In jedem Fall können wir den Besteller auch an seinem Sitz verklagen.

## § 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der fehlerhaften Bestimmung tritt eine wirksame Vereinbarung, die dem wirtschaftlichen Zweck der fehlerhaften Bestimmung am nächsten kommt.